

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 173 Börsegesetz Kosten- und Barauslagenersatz

Börsegesetz - Börsegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

- 1. (1)Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören auch die Auslagen, die der FMA als Privatbeteiligter oder Subsidiarankläger erwachsen; sie fallen nicht unter die Pauschalkosten.
- 2. (2)Die Kosten, die der FMA im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sind bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 381 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 StPO besonders zu ersetzen sind.
- 3. (3)Der FMA werden nur Barauslagen und außerdem die Kosten erstattet, die der Finanzprokuratur nach§ 8 des Finanzprokuraturgesetzes, BGBl. I Nr. 110/2008, gebühren.

In Kraft seit 03.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at